

Sitzung vom 19. Dezember 2017

Beschl. Nr. **2017-367**

A2.2.1 Allgemeine und komplexe Akten, Leistungen generell
Zusatzleistungen zur AHV/IV; Inkraftsetzung Gemeindeerlass sowie
Behördenerlass per 1. Februar 2018

Ausgangslage

Am 4. Oktober 2017 hat der Grosse Gemeinderat die Änderung des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe beschlossen. Der Beschluss ist rechtskräftig, die Inkraftsetzung des Erlasses obliegt dem Stadtrat.

Gemäss Art. 10^{quater} des Erlasses legt der Stadtrat zudem die Kompetenzen für Entscheide gemäss Art. 10^{bis} Ziff. 2 sowie und 10^{ter} fest. Dabei handelt es sich um die Möglichkeit der Kürzung bzw. Ausrichtung von Gemeindeleistungen in besonderen Fällen, in denen die Einhaltung der üblichen Vorgehensweise zu einem stossenden Ergebnis führen würde. Es besteht daher ein Ermessensspielraum.

Erwägungen

Für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV ist gemäss Auftrag des Kantons die von der jeweiligen Gemeinde bezeichnete Durchführungsstelle zuständig. Diese Aufgabe obliegt gem. Art. 2 des erwähnten Gemeindeerlasses der Abteilung Soziale Aufgaben. Da innerhalb der Abteilung verschiedene Aufgaben erfüllt werden, ist es sinnvoll, diejenigen Funktionen zu bezeichnen, die für die Durchführungsstelle relevant sind: Ressortleitung Soziales, Abteilungsleitung Soziale Aufgaben sowie diejenigen Mitarbeitenden, die für die Berechnung und Ausrichtung von Zusatzleistungen zuständig sind.

In Bezug auf Beihilfen gewährt der Kanton in gewissen Situationen einen Ermessensspielraum, um Situationen zu vermeiden, in denen aufgrund der Ausrichtung von Beihilfen ein Ergebnis stossend sein könnte – dabei bestehen meist Empfehlungen des Kantons. Dieses Ermessen wird von der Durchführungsstelle wahrgenommen.

Für die Ausrichtung von Gemeindeleistungen und die dazugehörigen Kompetenzen ist die Stadt Adliswil zuständig. Es besteht auch hier gemäss den oben erwähnten Artikeln des Gemeindeerlasses ein Ermessensspielraum in Situationen, in denen die Ausrichtung oder Kürzung von Leistungen stossend sein könnte. Dabei dürfte es sich um eher seltene Ausnahmen handeln, über die im Einzelfall zu entscheiden ist. In wessen Kompetenz dies fällt, ist in einem Behördenerlass zu regeln. Da es sich dabei um Sachverhalte handeln dürfte, die nicht abschliessend in einer Auflistung aufgeführt und so vom Stadtrat gesamthaft verabschiedet werden können, ist die Kompetenz über den jeweiligen Entscheid beim Stadtrat selbst zu belassen.

Entsprechend ist ein Behördenerlass gutzuheissen.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe sowie des Behördenerlasses zu den Zusatzleistungen soll zeitgleich per 1. Februar 2018 erfolgen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 lit. a) Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Gemeindeerlass über die Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe wird per 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt.
- 2 Der Behördenerlass über die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe wird verabschiedet. Er wird per 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Grosser Gemeinderat
 - 4.2 Stadtrat
 - 4.3 Ressortleitung Soziales
 - 4.4 Ressortleitung Finanzen
 - 4.5 Leitung Soziale Aufgaben

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin